

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AdvanDe GmbH

für den Verkauf

Stand May 2009

I. Geltung der Bedingungen

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AdvanDe GmbH, Am Klingenberg 6a, 65396 Walluf, Deutschland – nachfolgend ADVANIDE – für den Verkauf gelten für alle zwischen der ADVANIDE und dem Besteller geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehenden oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADVANIDE abweichenden Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Bestellung unter Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers erfolgt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der ADVANIDE und dem Besteller.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- Die vom Kunden abgegebene Bestellung ist bindend und kann von ADVANIDE innerhalb von 4 Wochen ab Zugang angenommen werden. Mündliche Nebenabreden sind für ADVANIDE unverbindlich, soweit ADVANIDE sie schriftlich bestätigt. Bestellungen per E-Mail werden von ADVANIDE nur bearbeitet, wenn dies mit ADVANIDE vereinbart ist.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich ADVANIDE alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ADVANIDE Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche in Ziffer II Absatz 2 genannten Unterlagen, die dem Besteller übergeben oder übermittelt wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich an ADVANIDE zurückzugeben, wenn der Auftrag der ADVANIDE nicht erteilt würde. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ADVANIDE in zulässiger Weise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
- ADVANIDE behält sich bei Lieferungen von Produkten, insbesondere von Karten, Chips und Modulen einen im Verhältnis zur bestellten Menge handelsüblichen und zumutbaren Änderungs- und Abweichungsvorbehalt an Mehr- oder Minderlieferungen an der bestellten Gesamtmenge vor. Solche Änderungen und Abweichungen werden bei der vereinbarten Vergütungsberechnung berücksichtigt.
- Sofern im Einzelfall - ohne eine hiermit eintretende Rechtspflicht - ADVANIDE der Stornierung einer Bestellung schriftlich zustimmt, wird eine Entschädigung in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, fällig.
- ADVANIDE ist berechtigt, Konzernunternehmen und sonstige Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten einzuschalten.

III. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- Der Besteller wird ADVANIDE jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, insbesondere Unterlagen zur Verfügung stellen und eigene Mitarbeiter zur Auskunftserteilung anweisen. Er wird ADVANIDE von allen für die wirkungsvolle Lieferungs- und Leistungserbringung bedeutsamen Umständen unaufgefordert richtig und vollständig Kenntnis geben.
- Unterlässt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung, oder verstößt der Besteller wiederholt und schwerwiegend gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ist ADVANIDE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat ADVANIDE Anspruch auf Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens bzw. der dadurch verursachten Mehraufwendungen. In jedem Fall hat ADVANIDE Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

IV. Angebot, Preis

- Die Angebote von ADVANIDE sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es liegt ein konkreter, individualisierter und schriftlicher Antrag zum Abschluss eines Vertrages vor. Soweit nicht anders angegeben, hält sich ADVANIDE an ein konkretes, individualisiertes und schriftliches Angebot und an die darin enthaltenen Preise 14 Tage ab Datum der Erstellung gebunden. Die Preise gelten für die Lieferung ab Werk, bzw. ab dem für die jeweilige Ware in unserer Auftragsbestätigung benannten zuständigen Auslieferungslager, einschließlich Verpackung. Im übrigen verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und der Versandkosten.
- Sollen Waren mit mehr als 4 Monaten Lieferfrist geliefert werden und erhöhen sich die Material-, Lohn- oder sonstige Kosten nach Vertragsabschluss, so ist ADVANIDE berechtigt, den Preis in angemessener Weise anzupassen. Eine Erhöhung des Preises ist beschränkt auf den Anstieg der Lebenshaltungskosten sowie auf den Anstieg der marktüblichen Preise für die bestellten Waren im gleichen Zeitraum. Bei einer Preiserhöhung von über 5 % ist der Besteller berechtigt, unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- Falls Umstände bekannt werden, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit oder auf die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers hinweisen, kann die ADVANIDE die Lieferung nach ihrer Wahl von einer Vorauszahlung oder von einer anderen Sicherheit abhängig machen. Dies gilt auch, falls diese Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden. Falls der Besteller die Vorauszahlung oder Gewährung einer anderweitigen Sicherheit ablehnt oder eine solche trotz Fristsetzung nicht erbringt, ist ADVANIDE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Daneben ist ADVANIDE zum Rücktritt berechtigt, falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet und dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche Vergütungsansprüche der ADVANIDE sofort fällig. Weitere Ansprüche der ADVANIDE bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

- ADVANIDE behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von ADVANIDE gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen von ADVANIDE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- Nach berechtigtem Rücktritt vom Vertrag hat die ADVANIDE das Recht, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder in anderer Weise darüber zu verfügen. In der Zurücknahme der Ware durch ADVANIDE liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ADVANIDE hätte dies erklärt. In der Pfändung der Ware durch ADVANIDE liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- Der Besteller ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller ADVANIDE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ADVANIDE unter anderem eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ADVANIDE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den ADVANIDE entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an die dies annehmende ADVANIDE ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der ADVANIDE, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ADVANIDE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ADVANIDE verlangen, dass der Besteller ADVANIDE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für ADVANIDE vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, ADVANIDE gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ADVANIDE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
Wird die Ware mit anderen, ADVANIDE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ADVANIDE das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller ADVANIDE anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ADVANIDE.

- ADVANIDE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ADVANIDE.

VI. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele oder, wenn nichts vereinbart ist, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung rein netto ohne Abzug auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu leisten. Maßgebend für die Wahrung der Zahlungsfrist sowie für etwaige weitere vereinbarte Zahlungsziele ist der Tag der vorbehaltslosen Gutschrift auf dem Konto.
- Zahlungen sind nur durch Banküberweisung oder Barzahlung zu leisten; Wechsel und Scheckzahlungen werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter zusätzlicher Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen akzeptiert.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, insbesondere im Fall einer Vorauszahlung die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert, bzw. Liefertermine werden neu vereinbart. ADVANIDE ist ferner berechtigt, Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.
- Die Frist gilt als eingehalten bei Lieferungen, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder vom Transportunternehmen abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Fällen höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände oder Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der ADVANIDE für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Sie berechtigen ADVANIDE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Überschreiten die sich hieraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 2 Monaten, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.
- Gerät der Besteller in Annahmeverzug, darf ADVANIDE die Ware auf Risiko und auf Kosten des Bestellers einlagern.
- ADVANIDE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- Falls die geschuldete Leistung oder Ware nicht verfügbar ist und ADVANIDE die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten hat, ist ADVANIDE berechtigt, vollständig oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AdvanDe GmbH

für den Verkauf

Stand May 2009

teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist ADVANIDE verpflichtet, dem Besteller die Nichtverfügbarkeit unverzüglich mitzuteilen und erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

VIII. Gefahrübergang

- Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferung – mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Besteller über. Die Verpackung erfolgt mit üblicher Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von ADVANIDE.
- Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Untersuchungspflicht, Gewährleistung, Verjährung

- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch AdvanDe, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, AdvanDe unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat AdvanDe den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.**
- Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 (zwölf) Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Waren beim Besteller. Vorstehende Bestimmung gilt nicht bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von HID einzuholen.**
- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird AdvanDe die Ware nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern (Nacherfüllung). AdvanDe ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.**
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten, sofern die Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist, oder die Vergütung mindern.**
- Schadensersatzansprüche als Mängelhaftung bestehen nur im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.**
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.**
- Rückgriffsansprüche des Kunden gegen AdvanDe bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen den HID gilt ferner der vorangehende Absatz entsprechend.**

X. Haftungsbeschränkungen

- AdvanDe haftet in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten ohne vertragliche Beschränkungen.
- Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haftet AdvanDe nur unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit bleibt unberührt. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XI. Ausschluss von Nacherfüllung und Rücktritt

- Ist eine vom Besteller gesetzte Frist zur Leistung fruchtlos abgelaufen und kommt der Besteller der nachfolgenden Aufforderung der ADVANIDE binnen einer von ADVANIDE hierfür gesetzten angemessenen weiteren Frist zur Erklärung, ob er an seinem Erfüllungsanspruch festhält oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, nicht nach, ist der Erfüllungsanspruch nach Ablauf der mit der Aufforderung verbundenen angemessenen Frist ausgeschlossen.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel der Ware beruht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand auf einem von ADVANIDE zu vertretenden Verschulden beruht. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- Ein Rücktritt ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Besteller gesetzlich nur noch zum Wertersatz anstelle einer Rückgewähr der Ware verpflichtet wäre.

XII. Schutzrechte Dritter

- Im Fall einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte durch Ergebnisse der von ADVANIDE erbrachten Lieferungen oder Leistungen wird ADVANIDE nach eigener Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Produkte so ändern, dass die Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Produkte austauschen. Im Übrigen bleiben die Rechte des Bestellers unter Berücksichtigung der Regelungen in den Art. IX. bis XI unberührt.

- Die vorstehend genannte Verpflichtungen der ADVANIDE bestehen nur, soweit der Besteller die ADVANIDE über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und der ADVANIDE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- ADVANIDE haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wenn diese auf eine Änderung der Ergebnisse der Lieferungen und Leistungen beruhen, die ganz oder teilweise nicht von ADVANIDE ausgeführt oder autorisiert waren. ADVANIDE haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffenden Ergebnisse der Leistungen nicht vertraglich vorgesehenen Verwendung resultieren.

XIII. Geheimhaltung und Datenschutz

- Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Verkaufsunterlagen, kaufmännischen und technischen Spezifikationen, Preislisten oder sonstige von ADVANIDE übergebenen Unterlagen und Informationen („geheimhaltungspflichtige Informationen“) geheim zu halten und seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder die dem Besteller ohne Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden sind. Im Eigentum der ADVANIDE stehende Gegenstände sind so zu verwahren, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden können. Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen und Gegenstände im Eigentum der ADVANIDE nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für die Dauer von zwei Jahren.
- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der ADVANIDE im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- ADVANIDE ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Geschäftsbeziehung die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- ADVANIDE darf den Namen des Bestellers bis zu dessen jederzeitigen Widerruf in die eigene Referenzliste aufnehmen.

XIV. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- Eine Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung, die unter das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) oder damit im Zusammenhang stehende Vorschriften fallen, hat ausschließlich bei einer von ADVANIDE benannten Entsorgungsstelle zu erfolgen, es sei denn, der Besteller oder dessen Kunden entsorgen die Waren selbst. Die Anlieferung der Waren hat durch den Besteller auf eigene Kosten zu erfolgen.
- Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er von ADVANIDE gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich zugunsten von ADVANIDE zu verpflichten, die Geräte im Falle der Rückgabe zur Entsorgung bei einer von ADVANIDE benannte Entsorgungsstelle auf eigene Kosten abzugeben, es sei denn, der Besteller oder dessen Kunden entsorgen die Waren selbst. Unterlässt der Besteller dies, so ist er verpflichtet, die ADVANIDE von ihr eventuell aufgrund der Entsorgung entstehenden Transportkosten einschließlich Versand, Handling oder Verpackung freizustellen. Der Anspruch von ADVANIDE auf Freistellung von den Transportkosten durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei ADVANIDE über die Nutzungsbeendigung.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Es gilt Wiesbaden (Germany) als Gerichtsstand. ADVANIDE ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ADVANIDE und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch allein die deutsche Fassung des Textes maßgeblich.